

Nr. 506b

# **Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen \***

vom 16. November 2004 (Stand 1. August 2023)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 36 Absatz 1a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005<sup>1</sup> und § 25 Absatz 1a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001<sup>2</sup>,  
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, \*

*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern bietet Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität oder einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität einen Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen an. \*

<sup>2</sup> Der Passerellen-Lehrgang bereitet auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor. \*

<sup>3</sup> Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätsausweis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätsausweis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen. \*

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [430](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [501](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## § 2 *Organisation und Durchführung*

<sup>1</sup> Der Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich, soweit dieses Reglement keine Regelungen trifft, nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011<sup>3</sup> sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmatur – universitäre Hochschulen». \*

<sup>2</sup> Lehrgang und Ergänzungsprüfungen werden von der Maturitätsschule für Erwachsene der Kantonsschule Reussbühl organisiert und durchgeführt.

## 2 Organe

### § 3 *Maturitätskommission*

<sup>1</sup> Die kantonale Maturitätskommission gemäss § 3 des Reglementes über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008<sup>4</sup> koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungsprüfungen. \*

<sup>2</sup> Die Maturitätskommission überprüft insbesondere die schriftlichen Prüfungen und steht mit einem oder einer Delegierten der Prüfungskonferenz vor.

### § 4 *Prüfungskonferenz*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen, welche in Fächern der Ergänzungsprüfungen Noten erteilen, und der Schulleitung. Sie steht unter dem Vorsitz eines oder einer Delegierten der Maturitätskommission.

<sup>2</sup> Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfungen.

### § 5 *Examinierende sowie Expertinnen und Experten*

<sup>1</sup> Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

---

<sup>3</sup> SR [413.14](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [506](#)

## § 6 *Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Schulleitung der Maturitätsschule für Erwachsene an der Kantonsschule Reussbühl Luzern ist für sämtliche Belange des Passerellen-Lehrgangs und der Ergänzungsprüfungen zuständig, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. \*

## 3 Passerellen-Lehrgang

### § 7 *Aufnahme*

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerellen-Lehrgang sind:

- a. \* ein Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis und
- b. \* die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen über die Aufnahme. \*

<sup>3</sup> Bei beschränkter Platzzahl sind für die Aufnahme folgende Kriterien massgebend: \*

- a. \* Wohnort im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton,
- b. \* Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

### § 8 *Dauer*

<sup>1</sup> Der Passerellen-Lehrgang dauert ein Jahr.

### § 9 *Lernkontrollen*

<sup>1</sup> Während des Lehrgangs werden freiwillige Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden durchgeführt. Nicht absolvierte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

### § 10 *Wiederholung*

<sup>1</sup> Wer die Ergänzungsprüfungen nicht besteht, kann den Lehrgang in allen oder nur in den nicht bestanden Fächern einmal wiederholen.

## 4 Ergänzungsprüfungen

### § 11

<sup>1</sup> Zu den Ergänzungsprüfungen an der Maturitätsschule für Erwachsene werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Lehrgang an der Maturitätsschule für Erwachsene absolviert haben.

## 5 Kosten und Rechtsmittel

### § 12 *Kosten*

<sup>1</sup> Die Studien- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern<sup>5</sup>. Die Studierenden haben daneben für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen.

### § 13 *Beschwerden*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>6</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

## 6 Schlussbestimmung

### § 14

<sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

---

<sup>5</sup> SRL Nr. [544](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [40](#)

## Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	16.11.2004	01.08.2004	Erstfassung	G 2004 523
Erlasstitel	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
Ingress	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 1 Abs. 1	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 1 Abs. 2	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 1 Abs. 3	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 2 Abs. 1	12.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 130
§ 2 Abs. 1	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 3 Abs. 1	27.10.2009	01.08.2010	geändert	G 2009 341
§ 6 Abs. 1	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 7 Abs. 1, a.	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 7 Abs. 1, b.	04.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-032
§ 7 Abs. 2	04.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-032
§ 7 Abs. 3	14.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-038
§ 7 Abs. 3	04.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-032
§ 7 Abs. 3, a.	04.04.2023	01.08.2023	eingefügt	G 2023-032
§ 7 Abs. 3, b.	04.04.2023	01.08.2023	eingefügt	G 2023-032

## Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
16.11.2004	01.08.2004	Erlass	Erstfassung	G 2004 523
27.10.2009	01.08.2010	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2009 341
12.06.2012	01.07.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2012 130
14.02.2017	01.03.2017	Erlasstitel	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	Ingress	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 1 Abs. 3	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 7 Abs. 1, a.	geändert	G 2017-038
14.02.2017	01.03.2017	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2017-038
04.04.2023	01.08.2023	§ 7 Abs. 1, b.	geändert	G 2023-032
04.04.2023	01.08.2023	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2023-032
04.04.2023	01.08.2023	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2023-032
04.04.2023	01.08.2023	§ 7 Abs. 3, a.	eingefügt	G 2023-032
04.04.2023	01.08.2023	§ 7 Abs. 3, b.	eingefügt	G 2023-032